

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 79/12 BH

L 3 AL 3914/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 5034/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. September 2012 - L 3 AL 3914/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin N., in B., beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung ab dem 18.9.2010. Das Sozialgericht Karlsruhe hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 16.8.2011 abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Urteil vom 19.9.2012, das dem Kläger am 27.9.2012 zugestellt worden ist, zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 18.10.2012 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil unter Beordnung von Rechtsanwältin N., B., beantragt.

II

- 3 Die Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Der Senat vermag nach Prüfung der beigezogenen Akten nicht zu erkennen, dass ein beim Bundessozialgericht zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Denn ein Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, ist bei der gebotenen summarischen Prüfung nicht ersichtlich. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des klägerischen Schreibens vom 18.10.2012.
- 4 Soweit der Kläger vorträgt, die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens seien dadurch verletzt worden, dass das LSG über seinen Antrag, ihn zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 19.9.2012 vorführen zu lassen, nicht selbst entschieden habe oder diesen Antrag an den Haftrichter verwiesen habe, kann er mit dieser Rüge nicht durchdringen. Denn einen Verstoß gegen Art 103 Abs 1 Grundgesetz kann nicht geltend machen, wer es selbst versäumt hat, alles Erforderliche zu tun, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl ua BSGE 7, 209; BVerfG Beschluss vom 18.8.2010 - 1 BvR 3268/07 - RdNr 28 mwN; BSG Beschluss vom 31.5.2011 - B 13 R 103/11 B - mwN). So aber verhält es sich hier. Der Kläger hat es unterlassen, auf dem ihm vom LSG aufgezeigten Weg gegenüber der Leitung der JVA seine Vorführung zum Termin zu beantragen. Daran vermag auch seine Auffassung, die JVA sei der falsche Antragsadressat, nichts zu ändern. Die Entscheidung des LSG in Abwesenheit des in Untersuchungshaft befindlichen Klägers stellt demzufolge keinen Verfahrensmangel dar.



- 5 Soweit der Kläger die Vorgehensweise des LSG betreffend Gewährung von Akteneinsicht sowie den Zeitpunkt der Entscheidung über das PKH-Gesuch beanstandet, ist ebenfalls nicht ersichtlich, dass mit Aussicht auf Erfolg ein Verfahrensmangel gerügt werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.
- 6 Mit der Ablehnung der Bewilligung von PKH entfällt zugleich die Beordnung der vom Kläger benannten Rechtsanwältin (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)